

HEIKO MORISSE

# Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus

Band 2 – Beamtete Juristen

LANDESJUSTIZVERWALTUNG

Geschäftsbereich: A II.

31. APRIL 1933  
HAMBURG 36, den 31. März 1933.

S o f o r t !

Hierdurch ordne ich an, daß jegliche Belästigung jüdischer Richter und Rechtsanwälte auf das strengste zu vermeiden ist und unbedingt unterbleiben muß.

Ich ermächtige Sie, diese Anordnung unverzüglich bekanntzugeben und mich sofort zu melden.

der Landesjustizverwaltung  
Rothenberger Dr.

Beglaubigt:

*Rothenberger*  
Justizoberinspektor.

Hamburg, den 26. April 1933.

an die Mitglieder des Hamburgischen Richtervereins.

Der Vorstand des Hamburgischen Richtervereins empfiehlt den Mitgliedern in die N. S. D. A. P. einzutreten, um damit die Möglichkeit zu erlangen, die Mitgliedschaft des Bundes nationalsozialistischer Deutscher Juristen zu erwerben. Der Vorstand weist darauf hin, daß die am 1. Mai 1933 eintretende Mitgliedsbescheinigung bis zum 29. April 1933 erforderlich macht.

Meldungen nehmen entgegen

am Freitag, dem 28. April 1933  
und  
am Sonnabend, dem 29. April 1933  
von 10 - 13 Uhr,

für das Strafjustizgebäude Richter von Döhrren, Zimmer 385,  
für sämtliche anderen Justizgebäude Richter Prosiegel, Ziviljustizgebäude, Zimmer 129.

Der Vorsitzende  
Schmidt

Heiko Morisse

Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen  
im Nationalsozialismus

Eine Publikation des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden



Heiko Morisse

Ausgrenzung und Verfolgung  
der Hamburger  
jüdischen Juristen  
im Nationalsozialismus

Band II

Beamtete Juristen

WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz  
und des Deutschen Richterbundes

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet  
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2013

[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond

Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf, unter Verwendung  
von Abbildungen folgender Dokumente aus dem Staatsarchiv Hamburg:  
Anordnung des Justizsenators Rothenberger vom 31. 3. 1933, Empfehlung  
des Hamburgischen Richtervereins vom 26. 4. 1933, Telegramm des Reichs-  
justizministers vom 30. 9. 1935.

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen

ISBN (Print) 978-3-8353-1225-8

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2409-1

# Inhalt

Einleitung . . . . .	7
<b>Teil I: Ausgrenzung und Verfolgung . . . . .</b>	<b>15</b>
Erste Maßnahmen zur „Säuberung“ des Beamtenapparats nach der Machtübernahme . . . . .	19
Maßnahmen der Staatsverwaltung . . . . .	19
Maßnahmen der Justizverwaltung . . . . .	21
Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums . . . . .	30
Das Verfahren zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes Verwaltungsjuristen . . . . .	31 32
Richter und Staatsanwälte . . . . .	34
Assessoren . . . . .	37
Referendare . . . . .	40
Rechtskandidaten . . . . .	42
Das hamburgische Gesetz zur Herabsetzung der Altersgrenze für Richter . . . . .	44
Das Reichsbürgergesetz . . . . .	46
Richter . . . . .	47
Notare . . . . .	50
Referendare . . . . .	52
Die Situation der „Mischlinge“ . . . . .	54
Richter und Staatsanwälte . . . . .	54
Notare . . . . .	55
Referendare . . . . .	55
Die Berufsverbote im Überblick . . . . .	57
Das weitere Schicksal der Juristen . . . . .	59
Emigration . . . . .	63
Deportation . . . . .	67

Suizid und Hafttod . . . . .	70
Überleben in Deutschland . . . . .	70
Rückkehr . . . . .	72
Wiedergutmachung . . . . .	75
Das Schicksal der Juristen in Zahlen . . . . .	78
Resümee . . . . .	79
<b>Teil II: Biografien . . . . .</b>	<b>83</b>
Anmerkungen . . . . .	209
Anhang . . . . .	219
Abkürzungen . . . . .	219
Archive und Bestände . . . . .	220
Periodika und Internetquellen . . . . .	221
Literatur . . . . .	223
Register . . . . .	235

## Einleitung

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war in Hamburg die Zulassung zu den juristischen Berufen an das Bürgerrecht gebunden, das nur Christen erwerben konnten. Allerdings hatte der Rat der Stadt 1816 von dem in der Notariatsordnung aufgestellten Erfordernis, dass ein Notar ein „hie-siger Bürger seyn“ müsse,<sup>1</sup> abgesehen und Abraham Meldola<sup>2</sup> und Meyer Israel Bresselau,<sup>3</sup> die beide schon während der „Franzosenzeit“, als Hamburg dem napoleonischen Kaiserreich einverleibt war (1811-1814), zu Notaren bestellt worden waren, erneut zu Notaren ernannt. Dies blieb aber ein Einzelfall, der wohl dem Bedarf an im jüdischen Erb- und Familienrecht kundigen Notaren geschuldet war. Als Bresselau, inzwischen der einzige jüdische Notar, Ende 1839 starb und die jüdische Gemeinde sich für die erneute Bestellung eines jüdischen Notars einsetzte, erwirkte der Rat eine Änderung der Notariatsordnung, „daß künftighin auch ein oder zwei Mitglieder der israelitischen Gemeinde zu Notarien gewählt werden könnten, daß indeß die übrigen Notarien Christen seyn müssten.“<sup>4</sup> Daraufhin wurde am 25. September 1840 Gabriel Riesser zum Notar ernannt.<sup>5</sup>

Ausnahmslos war rechtsgelehrten Juden die Advokatur verschlossen. Nur die Konversion zum Christentum eröffnete ihnen die Zulassung. Erst infolge der Provisorischen Verordnung vom 23. Februar 1849,<sup>6</sup> die Juden den Erwerb des Bürgerrechts ermöglichte, wurden jüdische Juristen ihren christlichen Kollegen gleichgestellt. In beträchtlichem Umfang wirkte sich dies bei der Advokatur aus, zu der bis 1879 mindestens 38 jüdische Juristen zugelassen wurden.<sup>7</sup>

1 § 1 Nr. 1 der Notariatsordnung vom 18. 12. 1815 (Sammlung der Verordnungen der freyen Hanse-Stadt Hamburg seit deren Wiederbefreyung im Jahre 1814, Bd. 2 [1815], S. 234, 240).

2 Zu Meldola vgl. Jutta Braden, Abraham Meldola. Ein jüdischer kaiserlicher Notar in Hamburg am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Aschkenas, Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 6, 2 (1996), S. 507-513.

3 Zu Bresselau vgl. Rainer Postel, Gabriel Riesser, in: Rainer Postel/ Helmut Stubbe da Luz, Die Notare Johann Heinrich Hübbe, Eduard Schramm, Gabriel Riesser, Hans Harder Biermann-Ratjen, Bremen 2001, S. 75-134, hier S. 77.

4 Rath- und Bürger-Schluß vom 25. 5. 1840 (Sammlung der Verordnungen der freyen Hanse-Stadt Hamburg seit 1814, Bd. 16 [1842], S. 69).

5 Vgl. Postel (wie Fn. 3), S. 99.

6 Sammlung der Verordnungen (wie Fn. 4), Bd. 21 (1849/1850), S. 27.

7 Vgl. Gerrit Schmidt, Die Geschichte der Hamburgischen Anwaltschaft von 1815 bis 1879, Hamburg 1989, S. 49.

Nach Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1860,<sup>8</sup> die die Trennung der Justiz von der Verwaltung herbeiführte, gelangte ein Jude in eines der wenigen Richterämter: Am 17. Oktober 1860 wurde Gabriel Rieser, der das Notariat Ende 1857 aufgegeben hatte, an das hamburgische Obergericht berufen. Er war damit der erste Jude, der in Deutschland zum Richter ernannt wurde.<sup>9</sup> Von 1885 bis zum Ersten Weltkrieg wurden in Hamburg mindestens zehn jüdische Juristen als Richter eingestellt, von ihnen gelangten drei in dieser Zeit auf Beförderungsstellen.

1918 erhob der jüdische Rechtsanwalt Herbert Pardo den Vorwurf, jüdische Assessoren würden bei der Beförderung in Richter- und Staatsanwaltsstellen systematisch zurückgesetzt; es sei sogar von jüdischen Juristen verlangt worden, dass sie sich taufen lassen müssten, wenn sie Richter werden wollten.<sup>10</sup> Dies wurde von Senator Schaefer als Vorstand der Justizverwaltung bestritten, und Pardo konnte seine Behauptungen auch nicht belegen. Allerdings gab es, wie sich einer Äußerung des Amtsgerichtspräsidenten Testorpf entnehmen lässt, eine Quotenregelung:

Die Vorstände der Senatskommission [haben] sich stets unter Zustimmung aller an den Sitzungen beteiligten Personen auf den Standpunkt gestellt, dass jüdische Juristen ein gleiches Anrecht auf die Beförderung in Richterstellen hätten, wie jeder einer anderen Konfession Angehörige. Nur ist und meiner Meinung nach mit vollem Recht immer die Einschränkung gemacht worden, dass im allgemeinen die Gesamtzahl der jüdischen Familien entstammenden Richter in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der jüdischen Bevölkerung stehen müsse. Würde dieser Gesichtspunkt nicht festgehalten, und wäre die Zahl jüdischer Richter eine unverhältnismäßig große, so könnten hiergegen und würden auch zweifellos Einwendungen aus der christlichen Bevölkerung erhoben werden.<sup>11</sup>

Schon einige Jahre zuvor hatte Senator Schaefer anlässlich eines Einzelfalls betont, „daß den jüdischen Assessoren klar gemacht werden sollte, daß ihre Aussichten auf Anstellung angesichts ihrer großen Zahl nur ge-

8 Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28.9.1860 (Sammlung der Verordnungen [wie Fn. 4], Bd. 29 [1860], S. 79).

9 Vgl. allgemein zur Zulassung von Juden zur Richterlaufbahn Ernest Hamburger, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchischen Zeit 1848-1918, Tübingen 1968, S. 40ff.

10 StAHH, 241-1 I Justizverwaltung I, 264.

11 Ebd.

ringe sind“.<sup>12</sup> Wenn somit „in der Konfession liegende Bedenken die Ernennung zum Richter erschwerten“,<sup>13</sup> war die Taufe durchaus eine Option. Diesen Weg sind aber nur wenige gegangen. Von den in der Zeit von 1889 bis zum Ersten Weltkrieg eingestellten Richtern, die aus ursprünglich jüdischen Familien stammten, sind nur zwei als Assessoren zum evangelischen Glauben übergetreten, während die weitaus meisten (16) bereits als Kind oder in der Jugend getauft worden waren. Von 1920 bis 1932 wurden zehn jüdische Juristen als Richter oder Staatsanwälte in den Hamburger Justizdienst berufen.

Im Gegensatz zur Justiz war der Verwaltungsdienst jüdischen Juristen nahezu gänzlich verschlossen. Die Laufbahn des höheren juristischen Verwaltungsbeamten wurde in Hamburg erst Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen, ihre Zahl war gering.<sup>14</sup> Bis 1905 wurden zwei Juristen zu „Räthen“ ernannt, die aus ursprünglich jüdischen Familien stammten, aber bereits als Kind bzw. als Jugendlicher getauft worden waren. Als Leo Lippmann im Juni 1907 „definitiv“ als Verwaltungsassessor in den hamburgischen Verwaltungsdienst übernommen werden sollte, war er sich unsicher, ob er „als ungetaufter Jude in der Verwaltung wirklich am Platze wäre“, und stimmte erst zu, nachdem Bürgermeister Mönckeberg ihm zugesichert hatte, dass er „Rat bei der bedeutendsten hamburgischen Behörde werden würde, nämlich der Finanzdeputation“.<sup>15</sup> Im Juni 1909 wurde Lippmann als erster Jude zum Rat ernannt. Nur wenige Monate später, am 8. Oktober 1909, sprach sich der Senatssekretär Ludwig in einem Bericht an den Bürgermeister Burchard gegen die Übernahme eines jüdischen Assessors in den Verwaltungsdienst mit den Worten aus:

Außerdem scheint es bei seiner Zugehörigkeit zur mosaischen Konfession in hohem Grade zweifelhaft, ob sich später eine Behörde finden wird, die seine Ernennung zum Rat in Vorschlag bringt.<sup>16</sup>

Soweit ersichtlich, blieb Lippmann, seit 1920 Senatssekretär bzw. Staatsrat, auch in der Zeit der Weimarer Republik der einzige jüdische Jurist in

12 Vgl. StAHH, 131-15 Senatskanzlei-Personalakten, C 512.

13 Ebd.

14 Vgl. Leo Lippmann, *Mein Leben und meine amtliche Tätigkeit. Erinnerungen und ein Beitrag zur Finanzgeschichte Hamburgs*, aus dem Nachlaß hrsg. von Werner Jochmann, Hamburg 1964, S. 110.

15 Ebd.

16 Vgl. StAHH, 131-15 Senatskanzlei-Personalakten, C 512. Drei Monate später galten Ludwigs Vorbehalte generell „jüdischen Herren (seien es auch getaufte)“, StAHH, 131-15 Senatskanzlei-Personalakten, C 888.

der Hamburger Verwaltung. Die wenigen weiteren Verwaltungsjuristen, die aus ursprünglich jüdischen Familien stammten, gehörten ausnahmslos der evangelischen Konfession an.

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde die bürgerliche Rechtsgleichheit der Juden durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen schrittweise wieder zurückgenommen. Den Auftakt bildete die Ausschaltung der „jüdischen“ Juristen aus ihren Berufen.

Wie der Prozess der beruflichen Ausgrenzung der „Beamten Juristen jüdischer Herkunft“ in Hamburg verlaufen ist und wie er sich auf die Betroffenen ausgewirkt hat, ist Gegenstand dieser Untersuchung, die thematisch an eine vorangegangene Studie über „Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg“<sup>17</sup> anknüpft und zusammen mit dieser eine geschlossene Darstellung der Verfolgung der Hamburger „jüdischen“ Juristen in der NS-Zeit bezweckt.

Der Begriff „Beamtete Juristen“ umfasst Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen, Notare,<sup>18</sup> Assessoren und Referendare. In die Untersuchung einbezogen sind überdies die Rechtskandidaten, also die Jurastudenten, die zur ersten juristischen Prüfung zugelassen waren oder aber kurz davor standen.

Die Bezeichnung „jüdischer Herkunft“ wird als Umschreibung für den aufgrund der „Rassengesetzgebung“ verfolgten Personenkreis verwendet. Dazu zählten nicht nur die Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft, sondern auch diejenigen, die sich als Christen oder Atheisten nicht dem Judentum zugehörig fühlten, die aber als „Juden“ oder „jüdische Mischlinge“ diskriminiert und verfolgt wurden, weil ihre Eltern oder Großeltern jüdischen Glaubens gewesen waren.

Die berufliche Ausgrenzung der „jüdischen“ Beamten vollzog sich im Wesentlichen auf der Grundlage zweier Reichsgesetze, des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935. Entstehung, Inhalt und reichsweite Auswirkungen dieser Gesetze sind in der bisherigen Forschungsliteratur eingehend dargestellt.<sup>19</sup> Um die Realität des Ausgren-

17 Heiko Morisse, *Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat*, Hamburg 2003; als aktualisierte und erweiterte Neuauflage: Ders., *Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus*, Bd. 1: *Rechtsanwälte*, Göttingen 2013.

18 Die Notare waren nach Hamburger Landesrecht „öffentliche Beamte“.

19 Vgl. Hans Mommsen, *Beamtentum im Dritten Reich*, Stuttgart 1966; Uwe Dietrich Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1972; speziell zur Justizpolitik ferner Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1988.

zungsprozesses zu verstehen, bedarf es darüber hinaus der konkreten, detailscharfen und dichten Beschreibung, wie die in diesen Gesetzen getroffenen politischen Entscheidungen auf der zuständigen regionalen Ebene umgesetzt wurden. Eine systematische Untersuchung der regionalen Praxis, wie sie hier für Hamburg vorgelegt wird, kann zudem Aufschluss darüber geben, ob die Verantwortlichen die Handlungsspielräume, die sich aus den in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Interpretationsfreiheiten (bei unbestimmten Wertbegriffen wie Eignung oder politische Zuverlässigkeit) und Ermessensfreiräumen ergaben, für Verschärfungen oder Abmilderungen der reichsweiten Vorgaben nutzen und inwieweit sie sich dabei von der Praxis anderer regionaler Entscheidungsträger unterschieden.

Ziel dieser Darstellung ist es zugleich, die Auswirkungen der nationalsozialistischen Ausgrenzungspolitik auf die Betroffenen erfahrbar werden zu lassen. Dazu werden neben den konkreten Umständen der beruflichen „Ausschaltung“ auch die weiteren Verfolgungsetappen, die sie erleiden mussten, von der Vertreibung über Deportation bis zur Ermordung beschrieben.

Nur zu wenigen der Hamburger „Beamteten Juristen jüdischer Herkunft“ existieren bisher ausführlichere biografische Angaben.<sup>20</sup> Der zweite Teil dieser Arbeit hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, das Schicksal jedes einzelnen Verfolgten detaillierter nachzuzeichnen. Einbezogen sind hier auch sieben Richter, die 1933 bei Gerichten in den damals noch preußischen Städten Altona, Harburg-Wilhelmsburg und Wandsbek tätig waren. Das Hauptaugenmerk der Biografien ist gerichtet auf die Herkunft, Ausbildung, berufliche und gesellschaftliche Stellung sowie die verfolgungsbedingten Lebenswege und Lebensumstände der Juristen.

Diese Untersuchung basiert im Wesentlichen auf Beständen im Hamburger Staatsarchiv. Die Grundzüge und Abläufe der Hamburger Ausschaltungspraxis erschließen sich vor allem aus den Generalakten des Senats und der beteiligten Behörden, insbesondere der Hamburger Justizverwaltung. Über konkrete Maßnahmen gegen die betroffenen Juristen geben ihre Personalakten weiteren Aufschluss. Diese bilden zudem

20 Siehe die bibliografischen Angaben in den Biografien in Teil II. Hinzuweisen ist zudem auf die von der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg und dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden herausgegebenen Stolperstein-Broschüren; die dort beschriebenen Lebensgeschichten der Juristen, für die als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg „Stolpersteine“ gesetzt wurden, sind auch im Internet unter [www.stolpersteine-hamburg.de](http://www.stolpersteine-hamburg.de) nachzulesen.

die wesentliche Grundlage für die Biografien. Vereinzelt sind allerdings nur die den Personalakten vorgeschalteten Personalbögen aufbewahrt worden. Die sich daraus ergebenden Überlieferungslücken konnten aber für die am Oberlandesgericht Hamburg tätigen Richter durch die bei diesem Gericht geführten Personalunterlagen und insgesamt durch die – inzwischen beim Staatsarchiv archivierten – Einzelfallakten des Amtes für Wiedergutmachung, die in der Regel ausführliche Verfolgungsschilderungen und vielfach auch Dokumente enthalten, weitgehend ausgefüllt werden. Letztere stellen zudem die zentrale Quelle zur Rekonstruktion des Lebenswegs der betroffenen Juristen in der Emigration dar. Wichtige biografische Hinweise sind schließlich Gesprächen und schriftlichen Kontakten mit Angehörigen der Juristen zu verdanken.

Am 8. März 1933 – der Tag der nationalsozialistischen Machtübernahme in Hamburg wurde als Stichtag gewählt – gab es in Hamburg 124 „Beamtete Juristen jüdischer Herkunft“: 40 Richter, drei Staatsanwälte, sechs Verwaltungsjuristen, sieben Notare, elf Assessoren, 44 Referendare und, soweit feststellbar, 13 Rechtskandidaten.<sup>21</sup>

Von den insgesamt 124 „Beamteten Juristen“ galten nach nationalsozialistischen Kriterien 94 als „Volljuden“, 17 als „Halbjuden“ und 13 als „Vierteljuden“. 59 der „Volljuden“ (63 Prozent) gehörten der jüdischen Gemeinde an, die übrigen 35 bekannten sich ebenso wie 28 der „Mischlinge“ (zwei waren bekenntnislos) zum evangelischen Glauben. Untersucht man die Zugehörigkeit der „Volljuden“ zur jüdischen Konfession gesondert für die einzelnen Berufsgruppen, so ergibt sich ein wegen seiner Differenziertheit aufschlussreiches Bild: Während von den 36 „volljüdischen“ Richtern und Staatsanwälten nur 16 (44 Prozent) und von den insgesamt zehn „volljüdischen“ Verwaltungsjuristen und Notaren nur drei (30 Prozent) der jüdischen Gemeinde angehörten, waren alle sieben „volljüdischen“ Assessoren, 27 der 32 „volljüdischen“ Referendare (84 Prozent) und sieben der neun „volljüdischen“ Rechtskandidaten (78 Prozent) auch konfessionell jüdisch. Augenscheinlich hatte mit dem Kaiserreich auch der in ihm bestehende Konversionsdruck sein Ende gefunden. Die junge Generation konnte dank der Liberalität der Weimarer Republik, in der sie ihre wesentliche Sozialisation erfahren hatte, selbstbewusster zu ihrem Judentum stehen.

21 Diese Angaben basieren auf einer Auswertung der einschlägigen Personalakten im Staatsarchiv Hamburg. Die Anzahl der Rechtskandidaten kann noch größer sein, denn Personalakten wurden erst mit der Zulassung zur ersten juristischen Prüfung angelegt.

Die soziale Herkunft der „Beamteten Juristen“ entspricht in etwa der der „jüdischen“ Rechtsanwälte.<sup>22</sup> Zu 64 Prozent waren ihre Väter in den Bereichen Handel, Verkehr und Fabrikation tätig. Im Übrigen gehörten sie Lehr- und akademischen Berufen an. Unter ihnen waren Ärzte (15 Prozent) und Juristen (12 Prozent) am stärksten vertreten.

Bei der Erarbeitung dieses Buches habe ich von vielen Seiten Unterstützung erfahren, für die ich mich an dieser Stelle bedanken möchte. Zu danken habe ich zunächst den Mitarbeitern der im Quellenverzeichnis genannten Archive, die mir bei der Materialsammlung und der Erschließung der Quellen behilflich waren. Kirsten Heinsohn (Hamburg), die die erste Fassung des Manuskripts gelesen hat, verdanke ich wertvolle Anregungen. Von zahlreichen Angehörigen und Freunden der im Mittelpunkt dieses Buches stehenden Juristen habe ich biografische Auskünfte, Dokumente und Fotos erhalten; ihnen gilt mein besonderer Dank. Für die finanzielle Förderung der Drucklegung bin ich dem Bundesministerium der Justiz und dem Deutschen Richterbund zu großem Dank verpflichtet. Andrea Knigge vom Wallstein Verlag danke ich für die umsichtige Betreuung des Manuskripts.

Gewidmet ist dieses Buch meiner Frau Britta Schimmelpfeng-Sibley, die an seinem Entstehen in vielfältiger Weise teilhatte.

22 Vgl. Morisse, Ausgrenzung Bd. 1 (wie Fn. 17), S. 15 f.



## Teil I

### Ausgrenzung und Verfolgung

Schon in ihrem Parteiprogramm von 1920 hatte die NSDAP proklamiert, den Juden das Staatsbürgerrecht zu entziehen und sie unter „Fremdengesetzgebung“ zu stellen. Seitdem hatten maßgebliche Funktionäre der Partei, wie Hitler und Göring, immer wieder öffentlich gefordert, die Juden aus dem politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschalten. Während sich die Parteileitung in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 aus taktischen Gründen mit antisemitischen Äußerungen in der Öffentlichkeit zurückhielt, erstellte sie intern für den Fall der Machtübernahme ein strategisches Konzept zur „Lösung der Judenfrage“.<sup>1</sup> Die Hauptpunkte ihres „Judenprogramms“ waren: Aberkennung des Staatsbürgerrechts und der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu verwalten, Entlassung sämtlicher jüdischer Beamten, Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte, Ausschluss der Juden aus Kultur und Presse, Verbot von Mischehen, kein Zugang von Juden zu deutschen Schulen und Universitäten.<sup>2</sup> Nach der Machtübernahme der NSDAP wurde der Antisemitismus zur Staatsdoktrin erhoben und das „Judenprogramm“ nach und nach administrativ und gesetzgeberisch umgesetzt.

Zunächst konzentrierte sich das neue Regime allerdings auf die Ausschaltung der politischen Opposition, insbesondere der Kommunisten und der Sozialdemokraten. Durch die Notverordnung „Zum Schutz des deutschen Volkes“ vom 4. Februar 1933 wurde die Versammlungs- und Pressefreiheit eingeschränkt. Am 22. Februar 1933 wurde eine bewaffnete „Hilfspolizei“ aus etwa 50.000 Angehörigen der SA, der SS und des

1 Vgl. Karl A. Schleunes, *The Twisted Road to Auschwitz. Nazi Policy toward German Jews 1933-1939*, Urbana, Ill. 1970, S. 70.

2 Diese Angaben beruhen auf einem „Judenprogramm der Hitlerpartei“ überschriebenen gedruckten Papier, das der Hamburger Rechtsanwalt Kurt Fritz Rosenberg seinem vom 23. 3. 1933 bis zum 25. 5. 1934 geführten Tagebuch als Anhang beigefügt hat. Die Herkunft des Papiers, das auf einen Bericht eines Standartenführers der Berliner SA Bezug nimmt, ist nicht angegeben; vgl. Leo Baeck Institute New York, AR 25279 *The Kurt Rosenberg Diaries*, Folder V.

Stahlhelms aufgestellt. Am 28. Februar 1933, unmittelbar nach dem Reichstagsbrand, unterzeichnete Reichspräsident von Hindenburg die Notverordnung „Zum Schutz von Volk und Staat“, mit der zentrale Grundrechte der Verfassung wie die Versammlungs-, Vereins-, Meinungs- und Pressefreiheit, die Unverletzbarkeit der Wohnung und das Brief- und Fernmeldegeheimnis außer Kraft gesetzt wurden und die die formale Legitimation für die nun einsetzenden Massenverhaftungen schuf.

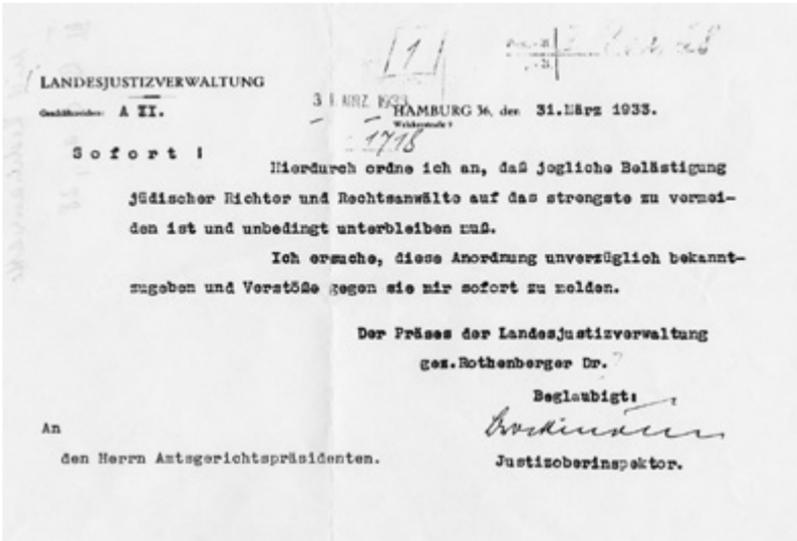
Nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933, bei der die NSDAP die erwartete absolute Mehrheit verfehlte, verübten SA-Trupps – getrieben von einem jüdenfeindlichen Aktionismus, der mit den bisherigen staatlichen Maßnahmen unzufrieden war<sup>3</sup> – in zahlreichen Städten des Reichs Gewaltaktionen gegen jüdische Geschäftsleute und gegen jüdische Richter und Staatsanwälte. Am 9. März 1933 besetzten SA-Leute das Landgericht Chemnitz, zwangen jüdische Beamte und Rechtsanwälte – darunter den Landgerichtspräsidenten – zum Verlassen des Gebäudes und nahmen sie zum Teil in „Schutzhaft“. Zwei Tage später drangen SA-Trupps in die Gebäude des Breslauer Landgerichts und des Amtsgerichts ein und trieben Richter und Rechtsanwälte jüdischer Abstammung unter Misshandlungen auf die Straße.<sup>4</sup> Nationalsozialistische Pressekampagnen gegen die „Verjudung“ von Justiz und Anwaltschaft forcierten ähnliche Ausschreitungen in anderen Städten. Auch der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) drängte in einer Versammlung in Leipzig am 14. März 1933 darauf, alle deutschen Gerichte von Richtern und Beamten fremder Rasse unverzüglich zu säubern.<sup>5</sup>

In einem von Hitler selbst veranlassten Aufruf wies die NSDAP am 28. März 1933 alle Parteidienststellen an, „sofort Aktionskomitees zu

3 So Reinhard Rürup, Das Ende der Emanzipation. Die antijüdische Politik in Deutschland von der „Machtergreifung“ bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Arnold Paucker (Hrsg.), Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland. The Jews in Nazi Germany 1933-1945, Tübingen 1986, S. 97-114, hier S. 108; ähnlich Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden. Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, München 1989, S. 32.

4 Vgl. zu diesen und weiteren Vorfällen bei anderen Gerichten Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S. 124 ff., 322 ff.; zu den Vorgängen in Breslau besonders eingehend: Wolfgang Benz, Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, in: Helmut Heinrichs u. a. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 813-852, hier S. 814 ff.

5 Vgl. Deutsche Richterzeitung 1933, S. 122.



*Anordnung des Justizsenators Rothenberger zum Boykotttag. Quelle: StAHH, 213-5 Amtsgericht Hamburg-Verwaltung, III B 6a*

bilden zur praktischen planmäßigen Durchführung des Boykotts jüdischer Geschäfte, jüdischer Waren, jüdischer Ärzte und jüdischer Rechtsanwälte“.<sup>6</sup> Den für den 1. April 1933 angekündigten Boykott nutzten die kommissarischen Justizminister Preußens und Bayerns, Hanns Kerrl und Hans Frank, in der „Judenfrage“, bei der „bisher von oben nichts geschehen sei“, „revolutionäre Tatsachen“ zu schaffen.<sup>7</sup> Unter dem Vorwand drohender „Selbsthilfeaktionen des Volkes“ ordnete Kerrl am 31. März 1933 per Funkspruch an alle preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten „zur Aufrechterhaltung der Autorität der Rechtspflege“ an, dass alle jüdischen Richter und Staatsanwälte ihr Urlaubsgesuch einzureichen hätten bzw. umgehend zu beurlauben seien

6 Vgl. Akten der Reichskanzlei, Die Regierung Hitler 1933-1938, Teil I: 1933/34, Bd. 1: 30. Januar bis 31. August 1933, bearbeitet von Karl-Heinz Minuth, Boppard a. Rh. 1983, S. 271.

7 Vgl. die Erklärungen von Kerrl und Frank auf der Konferenz der Justizminister des Reichs und der Länder am 7. 4. 1933 in Berlin; die Niederschrift über diese Sitzung ist wiedergegeben bei Werner Schubert, „Sentimentalität sei nicht am Platze, sondern Brutalität“ (Kerrl). Die Besprechung im Reichsjustizministerium mit den Ländervertretern am 7. 4. 1933 über die Beschränkung der Zulassung von jüdischen Rechtsanwälten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 2009, S. 281-295, hier S. 283 ff.

und dass jüdische Rechtsanwälte nur noch entsprechend dem Verhältnis der jüdischen Bevölkerung zur sonstigen Bevölkerung vor Gericht auftreten dürften; falls dies nicht befolgt würde, sollte den jüdischen Richtern und Rechtsanwälten das Betreten der Gerichtsgebäude „kraft Hausrechts“ verboten werden.<sup>8</sup> Sein bayerischer Kollege Frank ging am gleichen Tag noch einen Schritt weiter: Mit Wirkung vom 1. April 1933 „bis auf weiteres“ beurlaubte er sämtliche jüdische Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte, verbot allen jüdischen Rechtsanwälten das Betreten der Gerichtsgebäude und untersagte den jüdischen Notaren die Vornahme von Amtsgeschäften.<sup>9</sup>

Demgegenüber ordnete der Hamburger Justizsenator Curt Rothenberger am Vortage des Boykotts an, dass in den Gerichten, an denen es schon bisher keine antisemitischen Gewaltexzesse gegeben hatte, auch während des Boykotts „jegliche Belästigung jüdischer Richter und Rechtsanwälte auf das strengste zu vermeiden ist und unbedingt unterbleiben muss“.<sup>10</sup>

Dies entsprach der Strategie der Hamburger NSDAP-Gauleitung, die mit Rücksicht auf die Hamburger Wirtschaft und das große Konsularkorps den „Radau-Antisemitismus“ der NSDAP-Basis weitgehend unterband.<sup>11</sup> Darin eine gemäßigte antisemitische Einstellung zu sehen, wäre freilich verfehlt, wie die vom Hamburger Senat nach der Machtübernahme durchgeführten Maßnahmen zur „Säuberung“ des Beamtenapparats zeigen.

8 Vgl. Benz, *Von der Entrechtung* (wie Fn. 4), S. 820f.

9 Bayer. Staatsanzeiger Nr. 78 vom 2./3. April 1933.

10 StAHH, 213-5 Amtsgericht Hamburg-Verwaltung, III B 6a.

11 Vgl. Frank Bajohr, „Arisierung in Hamburg“. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-45, Hamburg 1997, S. 68f., 125f.

## Erste Maßnahmen zur „Säuberung“ des Beamtenapparats nach der Machtübernahme

In Hamburg übernahmen die Nationalsozialisten am 8. März 1933 die Macht. An diesem Tag wählte die Bürgerschaft den neuen Senat, auf den sich NSDAP, DNVP, DVP und DStP zuvor geeinigt hatten. Die NSDAP stellte sechs der zwölf Senatoren, darunter den Ersten Bürgermeister, dessen Votum bei Stimmgleichheit im Senat den Ausschlag gab.<sup>12</sup> Umgehend erfolgten erste, noch vorläufige Maßnahmen zur „Säuberung“ des Beamtenapparats. Sie richteten sich gegen politisch unliebsame, weil demokratisch gesinnte Beamte, zugleich aber auch gegen Beamte, die Juden waren oder den Nationalsozialisten als jüdisch galten.

### Maßnahmen der Staatsverwaltung

Bereits am 5. März 1933, dem Tag der Reichstagswahl, hatten sich die Nationalsozialisten das wichtigste Machtinstrument des hamburgischen Staates angeeignet. Am Abend dieses Tages hatte Reichsinnenminister Frick (NSDAP) dem ehemaligen Polizeioberleutnant und derzeitigen SA-Standartenführer Alfred Richter die oberste Polizeigewalt in Hamburg übertragen.<sup>13</sup> Unmittelbar nach seiner Einsetzung begann Richter mit der Auswechslung der leitenden Beamten und Offiziere der Polizei.<sup>14</sup> Als Ersten beurlaubte er den Polizeipräsidenten Hugo Campe. Eines der nächsten Opfer war der Regierungsrat Oswald Lassally, der den Nationalsozialisten wegen seiner demokratischen Haltung und seiner jüdischen Herkunft – er entstammte einer bedeutenden jüdischen Kaufmannsfamilie, war aber evangelischer Konfession – gleich doppelt verhasst war. 1931 hatte er das disziplinarische Vorermittlungsverfahren gegen einen Polizeibeamten geführt, der – entgegen dem seinerzeitigen Verbot des Hamburger Senats – für die NSDAP tätig gewesen war. Bei

- 12 Zur Machtübernahme der NSDAP in Hamburg und ihrer Vorgeschichte siehe Ursula Büttner, *Der Aufstieg der NSDAP*, in: *Hamburg im „Dritten Reich“*, hrsg. von der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Göttingen 2005, S. 27-65.
- 13 Grundlage war § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I 1933 S. 41): „Werden in einem Land die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörden vorübergehend wahrnehmen“.
- 14 Vgl. Uwe Lohalm, „... anständig und aufopferungsbereit“. Öffentlicher Dienst und Nationalsozialismus in Hamburg 1933 bis 1945, Hamburg 2001, S. 11, 13 f.

der Vernehmung war er durch einen Pistolenschuss des Beamten schwer verwundet worden, weil sich dieser nicht von einem Juden über seine Tätigkeit für die NSDAP verhören lassen wollte. Oswald Lassally wurde am 6. März 1933 mit sofortiger Wirkung beurlaubt und am 31. März 1933 unter Aufrechterhaltung dieser Beurlaubung von der Polizeibehörde zur Landesschulbehörde versetzt.<sup>15</sup>

Ausdrücklich aus rassistischen Gründen wurde einer der höchsten Amtsträger Hamburgs, der jüdische Staatsrat Leo Lippmann, aus dem Amt gedrängt. Der neue Senat hatte den verdienstvollen Finanzpolitiker zwar noch am 11. März 1933 in seinen früheren Ämtern bestätigt, drei Tage später ließ ihm aber der Erste Bürgermeister Krogmann<sup>16</sup> mitteilen, er sehe es als untragbar an, dass ein Jude ein hohes Staatsamt innehabe, und erwarte die Einreichung eines Urlaubsgesuchs. Tief getroffen kam Lippmann dem Verlangen aus der Erwägung nach, dass er sich „auch jetzt als Beamter fügen“ müsse.<sup>17</sup>

Unter dem Druck der Boykotthetze am 1. April 1933 bat der Oberregierungsrat bei der Gesundheitsbehörde Max Saenger selbst um seine Beurlaubung „bis zur Klärung der Rechtslage“.<sup>18</sup> Zwei Tage später wurde der Direktor des Landesjugendamts Wilhelm Gossler Hertz mit sofortiger Wirkung beurlaubt.<sup>19</sup> Insofern waren allerdings allein politische Gründe maßgebend, denn mit Hertz wurde auch der zweite Direktor August Hellmann beurlaubt, und außerdem war die „jüdische Belastung“ von Hertz zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Rein juristisch gesehen waren die ausgesprochenen Beurlaubungen legal. Nach hamburgischem Beamtenrecht war zwar die Versetzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand an die Voraussetzung geknüpft, dass das von ihm verwaltete Amt aufgehoben oder umgestaltet wird.<sup>20</sup> Zu einer Beurlaubung des Beamten mit vollem Gehalt waren Senat und Anstellungsbehörde dagegen stets befugt, denn der Beamte hatte keinen Anspruch auf Dienstausbübung.<sup>21</sup>

15 StAHH, 131-15 Senatskanzlei-Personalakten, C 733.

16 Carl Vincent Krogmann (1889-1978), Sohn einer alteingesessenen Hamburger Kaufmannsfamilie, Mitinhaber einer großen Im- und Exportfirma.

17 StAHH, 131-15 Senatskanzlei-Personalakten, A 36.

18 StAHH, 131-15 Senatskanzlei-Personalakten, C 735.

19 StAHH, 131-2 Senatskanzlei-Protokolle u. Drucksachen, A 2 a 1933 Bd. 4 (Protokoll vom 5.4.1933).

20 § 2 Abs. 1 des Beamtenruhestandsgesetzes vom 10.3.1922, abgedruckt bei Albert Wulff (Hrsg.), Hamburgische Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, 3. Aufl., Hamburg 1930, S. 380ff.

21 Ebd., S. 382 Anm. 3.

## Maßnahmen der Justizverwaltung

Justizsenator war seit der Neubildung des Senats Curt Rothenberger.<sup>22</sup> 1925 zum Richter am Landgericht ernannt, war er von Juni 1927 bis Dezember 1929 als Regierungsrat bei der Landesjustizverwaltung, danach als Oberregierungsrat zunächst bei der Gesundheitsbehörde und ab Januar 1931 wieder bei der Landesjustizverwaltung tätig gewesen. Anfang 1932 hatte er als Landgerichtsdirektor den Vorsitz einer Kleinen Strafkammer übernommen. Kurz zuvor hatte er sich der Hamburger NSDAP „zur Mitarbeit und Beratung zur Verfügung“ gestellt. Verwaltungserfahrung und intensive Personalkenntnis prädestinierten ihn, die von der NSDAP geforderte „völkische Erneuerung des Hamburger Rechtswesens“<sup>23</sup> umzusetzen. Dabei konnte er sich eines breiten Rückhalts in der Richterschaft sicher sein. Einen von den Richtern Haverland,<sup>24</sup> Matzen<sup>25</sup> und Rüther<sup>26</sup> am 19. März 1933 initiierten

### Aufruf an die hamburgische Richterschaft

Das in Deutschland entstandene System der Korruption im Innern und der Unterdrückung nach außen ist unter dem Druck einer nationalen Erhebung zusammengebrochen. Nationales Denken, Fühlen und Wollen wird das deutsche Schicksal bestimmen.

Die nationale Welle darf nicht vor der Justiz Halt machen. Wir Richter wollen nicht abseits stehen. Wir wollen uns nicht einfach „auf den Boden der Tatsachen stellen“.

- 22 Klaus Bästlein, Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 74-145; Susanne Schott, Curt Rothenberger – eine politische Biographie, Dissertation Halle 2001; Christoph Bitterberg, Rothenberger, Ferdinand Curt, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, Bd. 5, Göttingen 2010, S. 312f.
- 23 Hamburger Tageblatt vom 28. 3. 1933 (NSDAP-Parteiblatt).
- 24 Zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender einer Abteilung für Strafsachen beim Amtsgericht, später Amtsgerichtsdirektor und schließlich Landgerichtspräsident in Itzehoe; NSDAP-Mitglied seit dem 1. 9. 1932.
- 25 Zu diesem Zeitpunkt Strafrichter beim Amtsgericht Hamburg, später Oberlandesgerichtsrat; NSDAP-Mitglied seit dem 1. 4. 1933.
- 26 Zu diesem Zeitpunkt Beisitzer einer Zivilkammer beim Landgericht Hamburg, später kurzfristig Personalreferent unter Rothenberger, dann als Landgerichtsdirektor Vorsitzender des Sondergerichts und schließlich Landgerichtspräsident in Bremen; NSDAP-Mitglied seit dem 1. 11. 1932.

An die Herren Mitglieder des Hamburgischen Richtervereins.

Der Vorstand des Hamburgischen Richtervereins empfiehlt den Mitgliedern in die N. S. D. A. P. einzutreten, um damit die Möglichkeit zu erlangen, die Mitgliedschaft des Bundes nationalsozialistischer Deutscher Juristen zu erwerben. Der Vorstand weist darauf hin, daß die am 1. Mai 1933 eintretende Mitglieds-sperre Meldung bis zum 29. April 1933 erforderlich macht.

Meldungen nehmen entgegen

am Freitag, dem 28. April 1933 }  
und  
am Sonnabend, dem 29. April 1933 } von 10 - 13 Uhr,

für das Strafjustizgebäude Richter von D ö h r e n, Zimmer 385,  
für sämtliche anderen Justizgebäude Richter P r o s i e g e l, Ziviljustiz-  
gebäude, Zimmer 129.

Der Vorsitzende  
Schmidt

*Empfehlung des Hamburgischen Richtervereins zum Eintritt in die NSDAP.  
Quelle: StAHH, 241-1 I Justizverwaltung I, 2114*

Wir fordern die hamburgischen Richter auf, mit uns zu bekunden, daß wir unsere Kraft bewußt und freudig der neuen Regierung zur Verfügung stellen.

Nur wer entschlossen ist, ohne jeden Vorbehalt am Aufbau unseres geliebten deutschen Vaterlandes mitzuarbeiten, mag diesen Aufruf unterzeichnen.

unterzeichneten weitere 68 Richter, also insgesamt fast 28 Prozent der Richterschaft.<sup>27</sup> Bis zum 1. Mai 1933 trat – auf Empfehlung des Hamburgischen Richtervereins – sogar über die Hälfte aller hamburgischen Richter in die NSDAP ein.<sup>28</sup>

27 StAHH, 213-1 Oberlandesgericht-Verwaltung, Abl. 6, 2200-1a/6/12. Hamburg hatte am 1.4.1933 insgesamt 258 Richter (StAHH, 213-1 Oberlandesgericht-Verwaltung, Abl. 3, 2008 E-1c/1/9); die Gesamtzahl der Staatsanwälte betrug 28 (StAHH, 241-1 I, Justizverwaltung I, 2083).

28 StAHH, 241-1 I Justizverwaltung I, 2114. Der Hamburgische Richterverein trat – ebenso wie die anderen dem Deutschen Richterbund angeschlossenen Landesvereine – Ende Mai korporativ in den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) ein; vgl. Deutsche Richterzeitung 1933, S. 187.

V e r m e r k .

Auf Anordnung von Herrn Senator Dr. Rothenberger habe ich für den 23. März 1933 zwischen 11 und 15 Uhr die Herren Oberstaatsanwalt Dr. G u c k e n h e i m e r und Staatsanwalt S t e i n durch den Generalstaatsanwalt telefonisch vorgeladen.  
Hamburg, den 22. März 1933.

Verf.

Wieder vorlegen.

23/III.1933

Weiterer Vermerk.

Die beiden Herren sind heute von Herrn Senator Dr. Rothenberger empfangen.

Verf.

1. Die Herren Oberstaatsanwalt Dr. G u c k e n h e i m e r und Staatsanwalt S t e i n werden mit Wirkung vom 27. März 1933 bis auf weiteres beurlaubt.  
Hamburg, den 24. März 1933.

Der Präses der Landesjustizverwaltung

2. Mitt. an den Herrn Generalstaatsanwalt zur Vertheidigung der beiden Herren.

3. Nach 1 Monat.

24/III.1933.

2/ Angefertigt am 24/III/33  
Gottschalk  
Ludwig

*Verwaltungsvorgang zur Beurlaubung der Staatsanwälte Guckenheimer und Stein. Quelle: StAHH, 241-1 Justizverwaltung I, X A b 8 a vol. 3/2*

Die aus nationalsozialistischer Sicht notwendigen personellen Veränderungen ließen sich bei den Anklagebehörden administrativ vornehmen, da Staatsanwälte im Interesse des Dienstes jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt und daher – als geringere Maßnahme – auch einstweilen beurlaubt werden konnten.<sup>29</sup> Am 22. März 1933 wurden die beiden jüdischen Staatsanwälte Eduard Guckenheimer, mit dem Rothenberger in der Landesjustizverwaltung zusammengearbeitet hatte, und Leonhard Stein telefonisch für den nächsten Tag zu einem Gespräch

<sup>29</sup> § 74 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes i.d.F. vom 25. 10. 1926, abgedruckt bei Wulff (wie Fn. 20), Bd. 4, 3. Aufl., Hamburg 1930, S. 173 ff.